

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Protocollum, so deßwegen gehalten worden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52129

Sept. Octob.

1647. mahls entzogen , zu leisten , und daben unterthänigst gebeten , Ihro Churfürstliche 1647. Sept. Durchlaucht ben folcher Bewandniß, und da Diefelbe von unserer friedsamen Bur: Sept. gerschafft sich keiner Widerseslichkeit zu befahren, Dero Krieges. Bolcker von und Octob. gnabigst wieder abzufordern, und dahin diese Sache zu bringen gnabigst belieben moch. ten, daß durch Riederfegung eflicher unparthenischer, Diefer Ctabt alten Eftats fun-Diger gelehrter Personen, ab urraque parte, alle zwischen Dero Churfiestlichen Durchlaucht und biefer Stadt etwa vorschwebende Differentien und Gebrechen, in Gute aus bem Grund gehoben und entschieden werden mochten, welches wir sowohl fur uns felbit, als auch aus Rath verschiebener Friedliebender Rechtsgelehrten, fur bas beite Mittel gur Berfohnung angesehen; benmach werden wir vermuffiget, gleichwohl ohne einige Berfleinerung und Despect Berrn Antonii Forstenauens, alles dasselbe, was er über feine vorgedachte Commiffion hierunter gesucht und gehandelt, gebuhrlich ju revociren , thun folches auch hiemit und in Krafft Diefes mit unterthanig und gang dienstlicher Bitte, Ew. Hochgraffliche Excellenz und Gnaden , auch Hoch Edlen Beftrengen und herrlichkeiten , ben offt hochermelbter Ihrer Churfurflichen Durchlaucht fich für und und biefe arme bochftbedrangte Stadt, babin refpective gnabig und hochgunftig annehmen, und ben Ihrer Churfurflichen Durchlaucht gebuhrlich intercediren und bitten helffen wollen, daß Diefelbe uns juforberiff von diefer fchweren Rriegs, und Einquartierungs. Laft wieder befrenen, Dero hohem Churfurftlich gnadigftem Erbieten nach, und an unfern Juribus, fo wir von dem Beiligen Reich und fonften fo theuer erworben, und bishers beruhiglich befeffen, wie auch noch, nichts ju turbiren, fondern baben gnabigft ju laffen, unferm unterthanigften Suchen ber gutlichen Composition gnadigst fatt und Raum geben. Siermit verbinden Em. Sochgraffliche Excellenz, wie auch Soch Golen, Geftrengen und Berrlichkeiten, und ju Dero uns terthanigft und ichuldigen Dienften, und werden wir und unfere Nachkommen nicht unterlaffen, folches vor einen groffen Theil unferer und Diefer Stadt 2Boblfahrt gu halten, and ewig ju ruhmen x. Datum hervord, ben 1. Septembr. 1647.

> Burgermeifter , Scheffen und Rath ber hochbedrängten Stadt Hervord.

S. XVII.

Des Chur-Reiche Directorii Protestation ges gen die von

Mannhifden burgifchen Borftellung, das Chur Mann-Bifche Reiche. Directorium simlich fcharff angegriffen war, indeme baffelbe itber bas hervorbifche Memorial, fogleich eine Reiche-Directions-Wesen an, und pro-Altenburg Reichs-Deliberation veranlasset, und testirte darwider schriffslich: worg unternommer Sachsen-Altenburg, ermeldte Churz aber Evangelici zu reprotestiren, ne Dictatur Dictatur. Brandenburgische Borstellung, inter Schlußsassein zu leptoteiteten, den Evangelicos, ad Dictaturam publi- colli, sub N.I. deme die Chur-Mannssische cam gebracht hatte; fo fabe bas Chur- Protestation, subN.II. bengefügt ift.

Beil nun in diefer Chur : Branden - Mannhifthe Reichs. Directorium, foldbe Dictatur, vor ein præjudicirliches Attentatum und Eingriff in bas, bemfelben allein und privative competirende testirte barwider schrifftlich : worgegen

N. I.

Protocoll, den von dem Chur - Manntifchen Directorio erregten Streit, da es den Evangelifthen Die Dictatur verwehren wollen, betreffend.

Den 4. Octobris hat Sachfen-Altenburg, als welche nach Abjug bes Magdeburgischen bas Directorium ben ben Evangelischen führen, zur Dictatur ansagen laffen, baben eine Contradiction-und Protestations-Schriffe vom Chur - Mannit-

1647. fchen Directorio wiber Sachsen, Altenburg dictiret worden, bag fie bie Chur. Brandenburgifche Schrifft wegen ber Stadt Berbord ad dictaturam gegeben haben, wie Die Octob. Benlage ausweifet.

Den 5. ift Seffio Evangelicorum auf dem Rathhauf hieruber gehalten wor-Den, worben Altenburg proponiret: Welchergestalt die Chur-Brandenburgischen bor etlichen Tagen eine Informations-Schrifft megen ber Stadt Bervord übergeben, fo fie ad Dictaturam gebracht, barwider bas Chur. Mannhifche Directorium proteftiret, und gleichsam præceptive haben will , Altenburg folte fich ber Dictatur-Anfiellung enthalten, wolten auch ben andern Evangelischen Gefandten fagen laffen, bag fie ihre Scribenten ju foldber Dictatur nicht mehr fchicken folten , maffen aus ber gefiriges Tages ad Dictaturam gegebenen Contradiction- und Protestations-Schrifft gu feben; Darauf in Umfrag geftellet worden, was ben Chur : Manngifchen wieber gu antworten?

In Seiten Sachsen-Altenburg , begehre man zwar gemelbtem Directorio feinen Eintrag nicht zu thun, tonne aber auch nicht zugeben, daß fie wider die Dictaeur ber Evangelischen protestiren, auch felbige vor null und nichtig declariren wollen; man habe ben Rapferlichen bergleichen abfolutum Directorium nie einraumen wollen, noch weniger fen es Chur-Mannt zu verstatten ober nachzugeben; Chur-Sachsen als Reiche : Marichall , habe Macht bem Chur- Manngischen Directorio einzureden, und ihres Officii ju erinnern, bergleichen ben dem Collegial-Tag ju Murnberg, und legterm Reichs Tag zu Regenspurg geschehen, so fie ihnen nicht werden nehmen laffen. Es sein gleichwohl ein groffer Abulus des Directorii, daß sie sich der Frenftellung, was im Reichs Rath zu proponiren, und was ad Dictaturam kommen zu lassen, anmassen, wie bishero vielmahls practiciret, auch neulich von dem Brandenburgs-Culmbachischen Voto publico geahndet worden, lassen auch viele Sachen den Cathos lischen allein dietiren, aber ben Evangelischen nicht, babero burch eine schrifftliche Reprotestation die ihrige zu refutiren und zu infinuiren, falls sie auch solche nicht annehmen wurden, folte ihre Protestation auch wieder jurud gegeben werben , idque per certos Deputatos.

Sachfen : Weymar : Conformire fich mit Altenburg.

Brandenburg- Culmbach und Onolpbach : 3ch befinde in ber alfo titulieten Contradiction und Protestations-Schrifft gar nicht bergleichen Rationes ober Argumenta, daß das Chur-Mannhifche Directorium fich deswegen mit fo angiglis den Worten zu beschweren, bann bag fie einer Præcipitanz unverdienter Weise beschuldiget zu werden vermennen, ift gleichwohl ben ben vorgangenen Deliberationibus und gefallenen Votis befunden worden, daß dem Chur-Manngischen Directorio nicht gebuhret, bergleichen einseitig Bedencken pro Concluso aufzusegen, und hierducch bem Collegio ju præscribiren, also die Præcipitanz leichtlich ju remonftriren fenn wird. Die andere ratio ift, daß es eine Sache fene, welche vor die gefams te Chur Fürsten und Stande gehore, und Dahero Riemand auffer dem Reiche. Directorio ad Dictaturam ju geben gebuhre; biefes ift leichtlich ju widerlegen, in Erwegung, wann von Altenburg nomine Directorii allen Catholifchen und Evangelischen Stanben, ad Dictaturam ware denuntiiret worden, fo mochten die limites zu weit tranfiliret worden fenn, weiln es aber allein gegen die Evangelifchen gur Rachrichtung & Notitiam beichehen, febe ich nicht, was darinnen pecciret worden, oder mit was Jug es den Evangelischen zu verwehren, dahero auch die dritte ratio, daß es eine neuerliche Anmaffung, welche dem Reichs. Bertommen fchnurftracks zuwider , für fich felbft fallt, und ift ben bem Magdeburgiften Directorio biehero absque contradictione practiciret worden, fan auch per instantiam leichtlich invertiret werden, daß bergleichen von dem Chur: Manngischen Directorio felbsten zu Münfter vielmahle practiciret worden, daß viele Gachen, fo die Stande insgefamt angetroffen, Den Catholicis

1647. allein dietiret worden; dahero meines Erachtens diese so starcke Protestation und Octob. Contradiction garnicht erheblich, das man sich darmit aushalten, noch abwendig machen sassen sollten sollten, ausäussischen Borter, als das est neuerliche Anmassung und Attentatum, und vermeynte Dietatur sen, damit Ehur-Mannsissches Directorium nicht zu turdiren, das Directorium mit dergleichen Eingrissen und Beeinträchtungen zu verschonen, oder daß sie auf andere Manutenenz-Mittel zu gedencken, & id genus alia, wohl geschweigen mögen. Und weisen man Chur-Mannst keiner sondersichen Jurisdiction oder Macht über die Evangelicos, nach ihrem Arbitrio eines zu admittiren und das andere zu verwersten, geständig senn kan; so wäre ich auch der Mennung, daß man zu dieser Contradiction und Protestations-Schrifft nicht stillzuschweigen, sondern auf eine Gegen-Protestation, darinnen ihre vermennte Argumenta widersleget, auch die anzüglichen Wörter der Nothdurst nach wieder heimgeschoben, benebst auch andere abusus mehr, welche ben dem Ehur-Mannsischen Olimpst und Bescheidendent, zu Berhütung mehrer Weitläusstizsteit, begrissen und eingerichtet, auch alles mit den Ehur-Sächsischen communiciret werde.

Braunschweig: Der Reichs-Canhler sen Minister und nicht Dominus im Neich, man wisse nicht wer und wie ihme die angemaßte Jurisdiction über die Evangelischen gegeben habe. Es siehe nicht in dero Arbitrio eines zu admittiren und das andere zuverwersten, wann man keine Particular-Sachen solte deliberiren, so würde manches Standes Klage und Nothdurste zurück bleiben müssen. Chur: Mannt solte in terminis muneris & Ministerii, so für sich hoch und ansehnlich, bleiben, Evangelische können ihnen libertatem und Anskellung particularium Conventuum, deliberationes & dictaturæ nicht benehmen sassen. Ergo Moguntino die Meymung recht zusagen, daß man sich an ihr Arbitrium nicht binden lassen wolle.

Seffen-Caffel: Conformiret sich mit ben vorsigenden, mit Erinnerung, daß man in der Reprotestation-Schrifft glimpflich gehen solte, damit nicht große Weitlaufftigkeit und noch mehrere Berhinderung der Tractaten daraus entstehen mochten.

Deffen Darmstadt: Moguntinus habe nicht Macht den Svangelischen vorzuschreiben, Distatura Evangelica habe kein vim Actorum Imperialium, so in das Neichs Archiv gehörig, zu welchem Ende diese Distatura nicht angesehen, also Chur-Manns sich keines neuerlichen Eingriffs zu beschwehren, conformiret sich in übrigen mit den vorsissenden.

Pottimern: Lase ein Schreiben ab von Chur-Brandenburg Durchlaucht, daß Dieselbe sich selbst nacher Hervord begeben wolle und den Sachen zu remediren hoffe, erzehlete daben mit Umständen, wie es mit dieser Information. Schrifft hergegangen, und daß er den Chur-Mannsischen zum zwenten mahl angesprochen und gebehten, solche ad Dictaturam zu geben, hätte es aber nicht erhalten können, darum er es hernacher ben dem Evangelichen Directorio gesucht; conformiret sich mit der Reprocestation, und daß die anzüglichen Worte expresse zu wiederlegen, besonders auch die Chur-Mannsische Contradiction für null zu halten, sintemahln die anzüglichen Wörter der neuerlichen Attentaten, Eingriffe zu, und anderes mehr, wären Sachen, so auf genera illicitorum gemennet, darunter diese Dictatur und andere Evangelicorum psiegende Communication nicht können gezogen werden, dahero mit Bestand zu wiederlegen, die lestere Clausul sep Comminatoria, dahero zu bes gehren, was unter der Manutenenz gesuchet werde.

Mecklenburg: Alles particulariter zu refutiren wurde Weitlaufftigkeit Vierdter Theil. Dood 1647. verursachen, vermennet ben ber Reprotestation um bessern Glimpsis willen in ter-Octob. minis generalibus zu bleiben.

> Wurtemberg: Man folle zwar Glimpff gebrauchen doch auch nervole gehen, daß in der Haupt Sache nichts vergessen, noch dahinten gelassen werde, weilen es eine hoch-præjudicirliche Sache dem ganhen Evangelischen Wesen senn.

> Wetterauische Grafen: Wie die Majora, beschwehreten sich in specie wiber bas Chur-Mannsische Directorium, baß sie etliche Memorialia übergeben, so aber nicht zur Dickatur gebracht werden wollen, bahero sie gedrungen worden, ihre Nothburfft in Druck ausfertigen zu lassen.

Braunschweig: Protestiret wieder die Directionem ber Wetterauischen Grafen, daben Braunschweig bishero præteriret, so doch 3. Graffschafften, als Hona, Diephols und Blanckenburg, in possessione habe.

Conclusium: Weilen die Vora unanimia auf eine Reprotestatinn gehen, als wolle Sachsen-Altenburg ein Concept aufsehen, und zur Berbefferung den Gefandten herum schiefen. Modum insinuandi betreffend, solte Altenburg, einer von den Fürstlichen, einer von den Gräflichen, und einer von den Städtischen zugeordenet werden.

N. II.

Chur-Manntische Protestation wieder die von Sachsen-Altenburg verrichtete Dictaturam publicam inter Evangelicos.

Es hat das Chur-Mannsische Reichs-Directorium in beständige Erfahrung gebracht, was gestalt die Fürstlichen Sachsen - Altenburgische Herren Abgesandten vor wenig Tagen eine von dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, Herrn D. Wesenbeck, ihnen wegen der Stadt Hervord überreichte Schrifft (in welcher dem Verstaut nach ermeldetem Reichs-Directorio einige Præcipitanz ungütlich bengemessen wird) der Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Stände Gesandschaften einseitig allhier dictiren zu lassen, sich angemasset.

Hierauf läßt man zuförderst ex parte Directorii sothane Brandenburgische Schrifft, mit Bordehalt aller Gegen-Nothdurst, vor dieses mahl an sein gehöriges Ort gestellet senn, und wie im übrigen die Dictatur dieser und dergleichen vor die gesammte Chur-Kursten und Stände gehöriger Sachen, Niemand als mehr gedachtem Reichs-Directorio gebühret und zusiehet, dahero die dargegen erhellende, dem notorischen Neichs-Gerkommen diesalls schnurstracks zuwider laussende Attentata und Anmassungen an sich selbst invalid und ungültig, man sich auch versichert hält, das weder Ihro Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Altenburg, noch einiger ander Churder Fürst, Ihre Chursürstliche Gnaden zu Manns in ihrem wohl-hergebrachten Neichs-Directions-Wesen zu turdiren gemennet senn werde: also thut man auch im Nahnen jest-höchsternandter Ihro Chursürstlichen Gnaden, die besagte Attentaten, und in specie solche Fürstliche Sachsen-Altenburgische vermennte Dictirung vorangeregten Chur-Brandenburgischen Schreibens, krafft dieses zum beständigsten contradiciren, solche zum Ubersluß für null und nichtig declariren, und sich daben zu ihnen, den Fürstlich-Altenburgischen, zuverläßig versehen, dieselben werden hinsuhro sein, des Neichs-Directorii, mit dergleichen Eingriffen und Beeinträchtigungen verlichs-

1647. nen, und bemfelben, auf andere unvermeidliche Manutenenz-Mittel ju gebencken, 1647. Octob. feine weitere Urfache geben. Ofnabruck, den 11. Octobr. 1647.

> Churfürftlich:Manntische zu den General - Friedens : Tractaten Gevollmachtigte Gefandschafft.

Præsentatum d. 1. Octobr. ft. v. 1647.

of the first of the same of th

15世年18月1日新疆州北京和西州市市中央中国

S. XVIII.

Der Evan-Reprotestade Chur.

ctorium Schrifften ad Dictaturam gu brins gen.

gelicorum wollten es ben biefer Chur-Manngischen Protestation nicht bewenden laffen, fondern hielten nach gepflogener Delibe-Manntische ration bavor, daß, gleichwie Chur Manns Protestation, fich über Die Stande Des Reichs feiner Ju-Obbas Dire- risdiction anzumaffen , und babero ber Evangelischen Actiones ju syndiciren, fouldig sey, oder gar, wie dismahls geschehen, vor alle einsoms null und nichtig anmaßlich zu erklaren: alf folte man ihrer vermennten Protestation mit einer Re - und Gegen-Protestation begegnen, und ihnen hac occasione jugleich mit ju erkennen geben, baß fie bishero in benen Sachen, Die Evangelis fchen concernirend , etwas Parthenisch fich erwiesen und bero Dothburfft nicht ber Gebuhr nach in Acht genommen, vielmehr ihre Schrifften hinterhalten hatten, alfo, daß biefe baher necessitiret worden maren, folche burch offentlichen Druck publiciren zu laffen und zu manniglicher Wiffenschafft zu bringen. Die Direction fen anderst nicht als ein Ministerium, und importire gang feine Bothmaßigfeit, fonbern maren fie, Die Chur : Manngifchen, schuldig, basjenige, was ihnen ju Sanben gestellet wurde, auf gethanes Begehren zu proponiren, wiedrigenfalls fen es Sertommens, daß foldes das Chur und Fürstliche Sauß Sachsen thue, wie schon jum offtern, fonderlich jungftens auf dem ju Rurnberg gehaltenen Collegial-Tage practiciret worden fen. Welches bann, geschlossener massen, per Deputatos, bem anwesenden Chur-Mannsischen Abgesande laffen zc.

> nost the survey and make the survey of III AND THE WALL HOLD THE WALL OF THE PERSON

Allein die Evangelische Gesandten ten, Dr. Krebsen, laut Protocolli sublitten es ben dieser Chur-Mannti- N. I. d. 12. Octobr. hinterbracht, eine schrifftliche Reprotestation, die allhier fub N. II. ju lefen ift, ju Sanden geftellet, und ber Evangelischen Befugniffe befter= maffen reserviret worden. Worben hinc inde scharffe Reden fielen, und D. Krebs nicht allein seine gethane Contradiction, und doß in Politicis causis Jura Statuum concernentibus, die Dictatur & cætera inde dependentia, bem Reichs-Directorio allem gebuhre, und bergleis chen ohne weit-aussehende schadliche Separation fich weder Altenburg noch jemand anders anzumaffen hatte, ftandhafft beharrete, fondern auch baben nicht geffehen wolte, daß er dem Churfurftlich : Branbenburgischen Abgefandten, D. Wesembecio, die Unnehmung feiner Schrifft fimpliciter abgeschlagen, sondern allein mit feinen Collegis in Munfter, damit felbe bender Orthen zugleich dictiret werben mochte, zu communiciren begehret hatte: Woben er Die Altenburgifchen, einer von ihren herren Principalen auffer Zweiffel nicht anbefohlner Præcipitanz befchuls bigte, und daß ihnen billig, ehe und zuvor fie fich biefes Wercks unterfangen, mit Chur-Manng ju communiciren hatte ges buhren wollen. Alltenburg hingegen behauptete priora, daß nemlichen dergleis then Communicationes per Dictaturam bie Evangelischen ihnen weber fonten noch wurden jemahle,es treffe gleich Politica ober Ecclesiastica an, benehmen

N. I.

Protocollum.

Den 12. Octobr. haben Die Sachfen-Alltenburgifchen mir gu berftehen geben laffen, wie daß fie Borhabens, Die bewufte Reprotestation wegen ber Evangelischen Bierdter Theil. Dbbbb 2